

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Ennepe-Ruhr-Kreises

zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 15.10.2020.

Regionale Anpassung an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von über 35 gemäß § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO)

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbe-
fugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur
Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSBG-NRW) wird unter zeitlicher
Befristung bis einschließlich 26.10.2020 Folgendes angeordnet:

I. Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

a) bei Sportveranstaltungen in Sport- und Wettbewerbsanlagen

Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind abweichend von der Regelung in § 2
Abs. 3 Nr. 3a CoronaSchVO zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltags-
maske, Schal, Tuch) als Zuschauer von Sportveranstaltungen sowohl am Stehplatz als auch am Sitz-
platz verpflichtet.

b) bei Kulturveranstaltungen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen

Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer sind abweichend von der Regelung in § 2
Abs. 3 Nr. 1, 1a CoronaSchVO zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel
Alltagsmaske, Schal, Tuch) in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten, Aufführungen, sonstigen
Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO sowohl am Stehplatz als
auch am Sitzplatz verpflichtet.

II. Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1000 Personen mit Ausnahme von Versammlungen
nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechter-
haltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere
politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und
Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind, werden ver-
boten.

**Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft und ist bis einschließlich
26.10.2020 befristet.**

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG i.V.m § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO sind ab einer 7-Tages-Inzidenz
(Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner) von über 35

zusätzliche Schutzmaßnahmen gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2020 anzuordnen.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Ennepe-Ruhr-Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Nach der Einschätzung des RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist daher die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Gemäß der Meldelage des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) hat der Ennepe-Ruhr-Kreis zum Stand 15.10.2020 (00.00 Uhr) den Schwellenwert von über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten. Es wird eine 7-Tages-Inzidenz von 35,5 je 100.000 Einwohner ausgewiesen. Die Gesamtzahl der positiven Fälle seit Ausbruch der Pandemie wird mit 1065 angegeben.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Die getroffenen Maßnahmen zielen auf die festgestellten Schwerpunkte des Infektionsgeschehens.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar und bis einschließlich 26.10.2020 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahme im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a, Abs. 2 i.V.m § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr.1, 59821 Arnberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

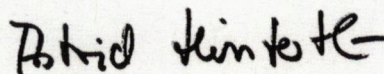
Hinweise

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnberg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag



Schäfer
(Leiter Krisenstab)



Hinterthür
(Leiterin Krisenstab)